

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] sowie § 29 der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 25.10.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 7 Satz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming werden Gebühren nur für eine Bestattung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen;
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe bzw. der Trauerhallen oder der Beanspruchung von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für beantragte sonstige Leistungen gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Gebührenverzeichnis

1.	Grabgebühren / Nutzungsgebühren	Belegungs- möglichkeiten (Stellen)	Nutzungs- gebühr für 25 Jahre	Gebühr für Nacherwerb pro Jahr
Reihengräber				
1.1	Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	520,00€	
1.2	Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	250,00€	
1.3	Urnenreihengrab	1 Urne	220,00€	
Wahlgräber				
1.4	Erdwahlgrab	1 Sarg, 2 Urnen	560,00€	22,40€
1.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	470,00€	18,80€
1.6	Familienwahlgrab	2 Särge, 4 Urnen	1.800,00€	72,00€
Gemeinschaftsanlagen				
1.7	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namenstafel	1 Sarg	550,00€	
1.8	Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattung mit Namenstafel	1 Urne	250,00€	

2.	Nutzungsgebühren für die kommunalen Trauerhallen	Gebühr je Trauerfeier
2.1	Buchholz b. Niemegk, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben, Rädigke	50,00€

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2009 außer Kraft.

Niemegk, den 26.10.17


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 25.10.2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk –Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemegk, den 26.10.17


Hemmerling
Amtdirektor